

## **Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer**

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18.2.1994 (GVOBL. S. 249) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 1. Juni 1993 (GVOB1. M-V 13/93 S. 522) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Prerow in der Sitzung am 17.08.1994 folgende Satzung beschlossen:

### **Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform**

#### **§ 1 Steuergegenstand**

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen, gewerblicher Art:

Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen

#### **§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen**

Von der Steuer befreit sind

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai des lfd. Jahres aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden.
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist.

#### **§ 3 Steuerschuldner**

1. Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
2. Neben dem Veranstalter haftet als Gesamtschuldner, wer zur Anmeldung der Veranstaltung verpflichtet ist, die Anmeldung aber schuldhaft unterlässt oder die Durchführung der Veranstaltung ohne Vorlage der Anmeldebescheinigung gestattet.

#### **§ 4 Steuerform**

1. Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
2. Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5-8), als Pauschsteuer (§ 9) oder als Steuer, nach den Roheinnahmen (§ 10) erhoben.

3. In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer als Pauschsteuer oder nach der Roheinnahme zu erheben ist.
4. Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

### **Kartensteuer**

#### **§ 5 Steuermaßstab**

1. Die Kartensteuer ist nach dem, auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.
2. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesonderten geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
3. Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.
4. Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

#### **§ 6 Ausgabe von Eintrittskarten**

1. Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
2. Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.
3. Der Unternehmer hat der Gemeinde vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen bei der Gemeinde abgestempelt werden, wenn sie nicht von einer Vertragsdruckerei der Gemeinde gedruckt worden sind.
4. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Eintrittspreise am Eingang zu den Veranstaltungsräumen oder an der Kasse in geeigneter Form für die Besucher an leicht sichtbarer Stelle anzuschlagen.
5. Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.
6. Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Abs. 1 – 4 zulassen.

#### **§ 7 Steuersätze**

Die Steuer beträgt

1. bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen  
des Preises oder Entgeltes.

10 v.H.

**§ 8**  
**Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld**

1. Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
2. Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit der Gemeinde Ostseebad Prerow, vertreten durch das Amt, abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Gemeinde kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
3. Die Gemeinde setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen werden oder worden sind.
4. Soweit die Gemeinde nichts anderes vorsieht, ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.

**Pauschsteuer**

**§ 9**  
**Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes**

1. Für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen oder wenn die Voraussetzung für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind und wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn sich bei der Erhebung in der Form der Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.
2. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche, der für die Vorführung der Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen und Kassenräume, der Kleiderablage und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte oder ähnliche Einrichtungen anzurechnen.
3. Die Steuer beträgt 2,00 DM für jede angefangenen 10 m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche.
4. Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden Tag gesondert erhoben.
5. Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im übrigen gilt § 8 entsprechend.

**Steuer nach Roheinnahme**

**§ 10**  
**Steuer nach der Roheinnahme**

1. Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.
2. Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im übrigen gelten § 5 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend.

## **Gemeinsame Vorschriften und Verfahren**

### **§ 11 Meldepflichten**

1. Vergnügungen, die in der Gemeinde veranstaltet werden, sind beim Amt spätestens drei Werktage vorher anzumelden.
2. Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
3. Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann das Amt eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

### **§ 12 Sicherheitsleistung**

Das Amt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach §§ 14 und 16 des Kommunalabgabengesetzes vom 01.06.1993 (veröffentlicht im GVOB1. M-V Nr. 13/93 S. 22) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Anmeldepflicht nach § 11 nicht nachkommt oder angemeldete Veranstaltungen in seinen Räumen bzw. auf seinem Grundstück zulässt.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.1.1994 in Kraft.

Prerow, den 17.08.1994

Siegel

gez. Kröpelin  
Bürgermeister